



## ABSCHRIFT

### **S a t z u n g**

**der Gemeinde Bissendorf, Landkreis Osnabrück, über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Baugesetzbuch (Innenbereichssatzung) - Ortsteil Jeggen - Bereich Brinkstraße**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 19.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der in der Anlage zu dieser Satzung abgegrenzte Bereich wird gemäß § 34 (4) Nr. 2 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der beigefügte Katasterplan im Maßstab 1 : 2 000 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 Baugesetzbuch) nach den Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch sowie nach den in der beigefügten Planzeichnung enthaltenen Festsetzungen (Flächen mit Pflanzbindungen) und den im § 3 enthaltenen Regelungen.

#### **§ 3**

Für die unbebauten Grundstücke bzw. für Neubauvorhaben gilt folgende Regelung zum Maß der baulichen Nutzung: Zulässig sind eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von max. 25 % der Fläche des Baugrundstücks; die Mindestgröße der Grundstücke muß 650 m<sup>2</sup> betragen.

Von der Mindestgrundstücksgröße ist ausnahmsweise eine Abweichung auf eine Größe von mind. 600 m<sup>2</sup> zulässig. Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind bis zu einer Größe von 50 m<sup>2</sup> überbauter Grundstücksfläche zulässig.

**§ 4**

Auf den unbebauten Grundstücken ist vom Vorhabensträger/ Bauherren im Zusammenhang mit der Realisierung des Bauvorhabens an der zur offenen Landschaft gelegenen Grundstücksgrenze auf der gesamten Grenze ein Pflanzstreifen in einer Tiefe von mind. 6,0 m anzulegen. Dieser ist mit Pflanzen der potentiellen natürlichen Vegetation flächig mit mind. 1 Pflanze pro m<sup>2</sup> zu bepflanzen.

**§ 5**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bissendorf, den 24.06.1994

GEZ. SCHWARZMANN

(SIEGEL)

GEZ. BONK

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die Abschrift mit der vorgelegten Urschrift der Satzung übereinstimmt.

Bissendorf, den 05.07.1994 Gemeinde Bissendorf  
Der Gemeindedirektor  
Im Auftrag



Senkel

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Erteilung von Auflagen/ Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 13. Feb. 1995

Landkreis Osnabrück  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage



**Textliche Hinweise:**

1. An der Landesstraße 90 ist die Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom oberen Fahrbahnrand der L 90 zu beachten.
2. Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 90 dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 24 (2) NStrG). Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung am Ort der Leistung, die unbeschadet baurechtlicher Genehmigungen der Zustimmung des Straßenbauamtes Osnabrück bedarf.
3. Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraße 90 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO).
4. Die Flächen der im Übersichtsplan dargestellten Sichtdreiecke dürfen in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 (1) BauGB/§ 31 (2) NStrG).

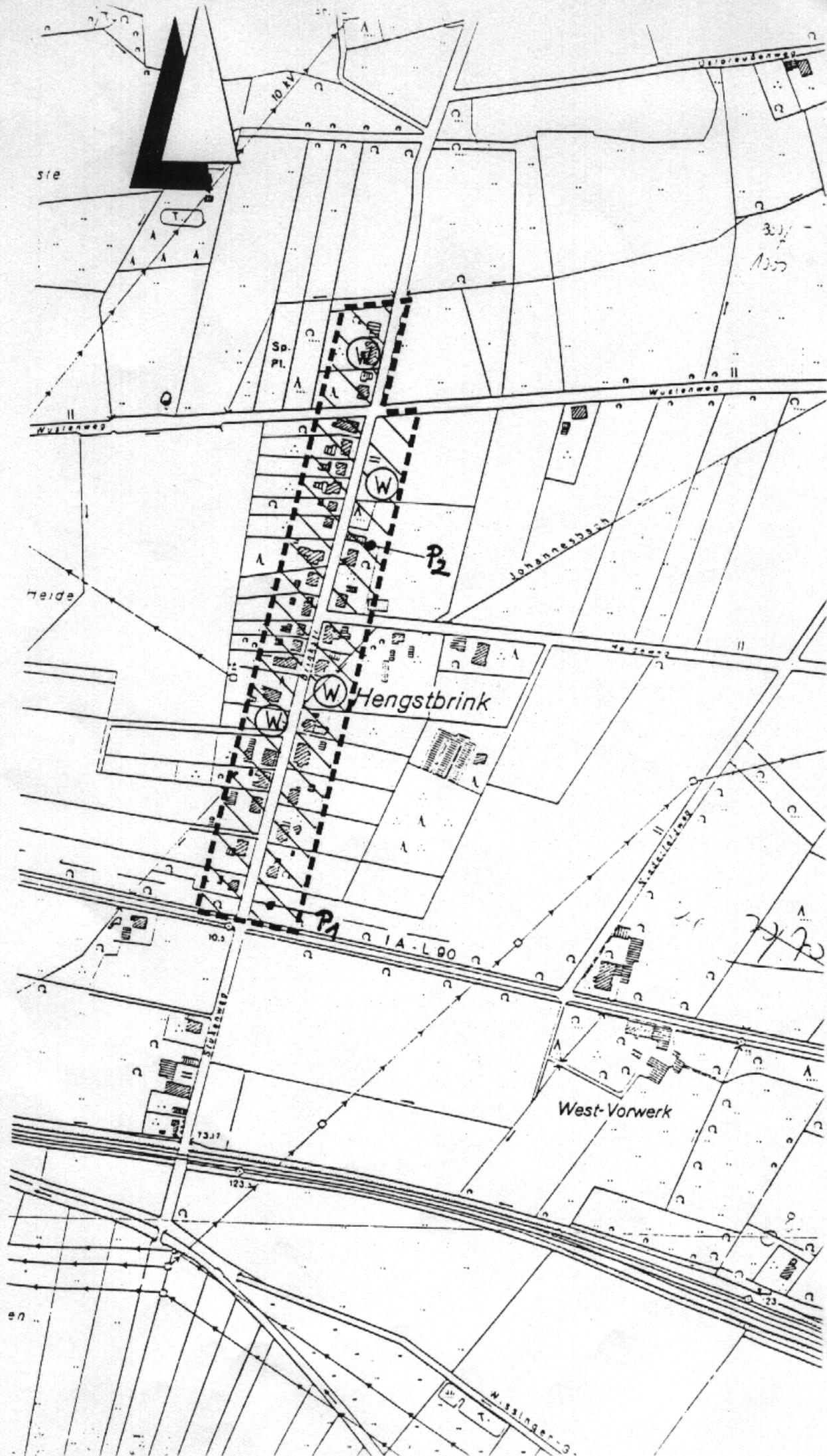
Die Schenkellänge der Sichtdreiecke beträgt in der Fahrstreifenachse der übergeordneten Straße 110,0 m, in der der untergeordneten Straße 10,0 m, gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße.

Wenn ein hiernach theoretisch erforderliches Sichtdreieck wegen vorhandener Bebauung nicht freigehalten werden kann, ist die Schenkellänge auf der übergeordneten Straße beizubehalten; die Schenkellänge auf der

untergeordneten Straße ergibt sich zwangsläufig aus der vorhandenen Bebauung.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung wird die Festsetzung des Sichtdreiecks in den vorgenannten Abmessungen erst dann wirksam, wenn die bestehenden Gebäude neu gebaut bzw. wiederaufgebaut oder umgebaut werden und der Um- bzw. Wiederaufbau einem Neubau gleichkommt.

5. Am Gewässer Johannesbach ist die Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer 2. und 3. Ordnung im Landkreis Osnabrück v. 16.12.1985 zu beachten.



ste

30/1055

Sp. Pl.

W

P2

Hengstbrink

W

W

P1

IA-L 90

West-Vorwerk

10.1

123.1

73.17

Wessingerweg

en



**Schall - Pegel - Berechnung**  
 Berechnungen und Protokoll für Mittelungspegel an langen, geraden Straßen

**Gemeinde Bissendorf, Hengstbrink**

Datum 10.06.1994

Uhrzeit 13:32

Straßenname : L 90 (Prognose) Immissionsort : Abstand WA

Verkehrswerte	: 9530 Kfz/24h	5.8 %LKW(t)	0.008 M nachts	7.2 %LKW (n)	LM25(t/n)	66.6	58.1
Geschwindigkeiten	: PKW 70 km/h	LKW 70 km/h			Dv (t/n)	-2.5	-2.3
Straßenoberfläche	: nicht geriffelter Gußasphalt, Asphaltbeton, Splittmastix				Dstro	0.0	0.0
Steigung / Gefälle	: 0.0 %				Dsteig	0.0	0.0

**LME TAGS 64.1 dB(A) NACHTS 55.8 dB(A)**

Höhe der Straße	: 40.00 m	Abstand d.Fahrsuren:	3.25 m
Höhendifferenz in	: Prozent	Höhendifferenz	: 0.00
Beugung Höhe Fußp.	: 0.00 m	Höhe über Fußpunkt	: 0.00 m
Entf. Str.- Beugung	: 0.00 m	Kronenbreite	: 0.00 m
Wall/Wand Neigung	: 0.00 m	Korrektur Gelände H.:	0.00 m
Entf. Str.- Immi.	: 390.00 m	Höhe Immissionsort	: 42.80 m
Gelände H. an Straße:	40.00 m	Gelände H. an Immi.:	40.00 m

**Zwischenwerte**

	nahegelegene Fahrspur	entfernte Fahrspur
A	: 0.00 m	: 0.00 m
B	: 0.00 m	: 0.00 m
C	: 0.00 m	: 0.00 m
s	: 388.38 m	: 391.63 m
Entfernungskorrektur	: -13.13 dB(A)	: -13.19 dB(A)
z	: 0.0000 m	: 0.0000 m
Abschirmmaß	: 0.00 dB(A)	: 0.00 dB(A)
Überstandslänge	: 0.00 m	: 0.00 m
Bodendämpf. (ohne Lärmschutz):	-4.73 dB(A)	: -4.73 dB(A)
hm (mittlere Höhe Immi-Emi)	: 1.65 m	: 1.65 m

Überstandslänge : 0 m Pegelminderung : 0.0 dB(A)

Pegel		Tags	Nachts	dB(A)
		ohne Lärmschutz	46.2	
	mit Lärmschutz	46.2	37.9	

**Schall - Pegel - Berechnung**  
 Berechnungen und Protokoll für Mittelungspegel an langen, geraden Straßen

**Gemeinde Bissendorf, Hengstbrink**

Datum 09.06.1994

Uhrzeit 09:42

Straßenname : L 90 (Prognose) Immissionsort : Abstand WA

Verkehrswerte	: 9530 Kfz/24h	5.8 %LKW(t)	0.008 M nachts	7.2 %LKW (n)	LM25(t/n)	66.6	58.1
Geschwindigkeiten	: PKW 70 km/h	LKW 70 km/h			Dv (t/n)	-2.5	-2.3
Straßenoberfläche	: nicht geriffelter Gußasphalt, Asphaltbeton, Splittmastix				Dstro	0.0	0.0
Steigung / Gefälle	: 0.0 %				Dsteig	0.0	0.0

**LME TAGS 64.1 dB(A) NACHTS 55.8 dB(A)**

Höhe der Straße	: 40.00 m	Abstand d.Fahrsuren:	3.25 m
Höhendifferenz in	: Prozent	Höhendifferenz	: 0.00
Beugung Höhe Fußp.	: 0.00 m	Höhe über Fußpunkt	: 0.00 m
Entf. Str.- Beugung	: 0.00 m	Kronenbreite	: 0.00 m
Wall/Wand Neigung	: 0.00 m	Korrektur Gelände H.:	0.00 m
Entf. Str.- Immi.	: 25.00 m	Höhe Immissionsort	: 42.80 m
Gelände H. an Straße:	40.00 m	Gelände H. an Immi.:	40.00 m

**Zwischenwerte**

	nahegelegene Fahrspur	entfernte Fahrspur
A	: 0.00 m	: 0.00 m
B	: 0.00 m	: 0.00 m
C	: 0.00 m	: 0.00 m
s	: 23.49 m	: 26.72 m
Entfernungskorrektur	: 1.85 dB(A)	: 1.26 dB(A)
z	: 0.0000 m	: 0.0000 m
Abschirmmaß	: 0.00 dB(A)	: 0.00 dB(A)
Überstandslänge	: 0.00 m	: 0.00 m
Bodendämpf. (ohne Lärmschutz):	-2.02 dB(A)	: -2.40 dB(A)
hm (mittlere Höhe Immi-Emi)	: 1.65 m	: 1.65 m

Überstandslänge : 0 m Pegelminderung : 0.0 dB(A)

		Tags	Nachts	
<b>Pegel</b>	ohne Lärmschutz	<b>63.4</b>	<b>55.2</b>	dB(A)
	mit Lärmschutz	<b>63.4</b>	<b>55.2</b>	

Die Satzung ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück  
angezeigt worden.

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom  
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend  
gemacht werden.

Osnabrück, den \_\_\_\_\_

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist  
gemäß § 12 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt für den Landkreis  
Osnabrück bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist damit am \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich  
geworden.

Bissendorf, den \_\_\_\_\_